

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 7 ISSN 0083-5633

Hannover, den 28. Februar 1987

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

II. Beschlüsse, Erklärungen und Verträge

III. Mitteilungen

- | | | |
|--------|---|----|
| Nr. 38 | Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1988. Vom 1. Januar 1987..... | 47 |
| Nr. 39 | Vertretungsregelung des Senats für Amtszucht | 48 |

IV. Personalnachrichten

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik

III. Mitteilungen

- Nr. 38** **Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1988.**

Vom 1. Januar 1987

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat in der Sitzung am 12. Dezember 1986 folgenden Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

I. Es bearbeiten:

1. Der erste Senat die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1a, 2a, 2c und 3a, soweit die Rechtsmittelverfahren aus Nordelbien und Braunschweig kommen, und nach

§ 12 Abs. 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen zuständig ist,

2. der zweite Senat die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1b, 2b, 3a und 3b, soweit Rechtsmittelverfahren aus Hannover oder aus der Evangelischen Kirche in Deutschland kommen, zuständig ist,
3. der dritte Senat die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3a und 3b, soweit Rechtsmittelverfahren aus Bayern, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Oldenburg oder Schaumburg-Lippe kommen, nach Nr. 4 und nach § 14 des bayerischen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zuständig ist.

II. Die Senate setzen sich wie folgt zusammen:

Der erste Senat aus dem Präsidenten als Vorsitzendem (bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Vorsitzender Richter am OLG Dr. Bührke
2. Vizepräsident des OLG Neusinger
3. Pastor Rönndahl
4. Superintendent Steinmetz

Der zweite Senat aus dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem (bei dessen Verhinderung dem Präsidenten als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident Dr. Harder
2. Präsident Groschupf
3. Propst Herdieckerhoff
4. Oberkirchenrat Kreisdekan Merz

Der dritte Senat aus dem Vorsitzenden Dr. Bührke (bei dessen Verhinderung des Präsidenten Prof. Dr. Katzenstein als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident Groschupf
2. Präsident Dr. Harder
3. Superintendent Steinmetz
4. Propst Herdieckerhoff

III. Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

(1) Den Vorsitzenden vertritt bei Verhinderung seines ordentlichen Vertreters (s. II) das lebensälteste rechtskundige Mitglied des Senats.

(2) Die Vertretung der übrigen Mitglieder erfolgt so, daß in einem Vertretungsfalle im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senats, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, als Vertreter berufen ist, dem die Bezifferung unter II. dieselbe arabische Nummer beigelegt ist, wie dem Vertretenen. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Bei einem Vertretungsfall im dritten Senat vertreten sich die weiteren Mitglieder, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, gegenseitig; ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, so tritt als Vertreter dasjenige Mitglied des zweiten Senats ein, dem dieselbe arabische Nummer beigelegt ist, wie dem Mitglied des dritten Senats.

IV. In Sachen, in denen nach § 5 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes der Senat in der Besetzung von drei Mitgliedern zu entscheiden hat, treten neben dem Vorsitzenden abwechselnd in nachstehender Reihenfolge ein:

- Nr. 1 und Nr. 3,
- Nr. 2 und Nr. 4.

V. Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

VI. Anhängige Verfahren gehen auf die neu zuständigen Senate über.

Hamburg, den 1. Januar 1987

Dr. Katzenstein

Präsident

Hannover, den 13. Januar 1987

Dr. Stakemann

Vizepräsident

Wolfsburg, den 16. Januar 1987

Propst Herdieckerhoff

Nr. 39 Vertretungsregelung des Senats für Amtszucht.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Amtszuchtgesetzes hat der Vorsitzende des Senats für Amtszucht folgende Grundsätze für die laufende Amtszeit bestimmt:

Grundsätze über die Mitwirkung der Mitglieder des Senats für Amtszucht und ihrer Vertreter sowie der Pfarrer- und Kirchenbeisitzer:

- I. Anstelle des Vorsitzenden
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Kuthning, Schleswig, tritt ein:
der stellvertretende Vorsitzende des Senats, Vorsitzender Richter am Landgericht Heuer, Hannover
- II. Anstelle der rechtskundigen Beisitzer
Vorsitzender Richter am Landgericht Heuer, Hannover, und Oberstaatsanwalt Dr. Heßler, Nürnberg, treten in nachstehender Reihenfolge ein:
Vors. Richter am Landgericht Dr. Lange, Wolfenbüttel, Ministerialrat Dr. Reese, Bückeburg.
- III. In den Verfahren, in denen der Beisitzer der jeweiligen Gliedkirche eintritt (§§ 97 Abs. 2, 130, 132 AZG), scheidet bei Verfahren aus den Gliedkirchen Hannover, Nordelbien, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und bei Verfahren gegen Angehörige der Vereinigten Kirche Dekan Diegritz aus.

IV. Stellvertreter des Superintendents Diekmann sind in nachstehender Reihenfolge:
Dekan Diegritz
Superintendent Bartels
Propst Wulf
Dekan Löblein

Schleswig, den 24. Juni 1986

Der Vorsitzende

Dr. Kuthning